

Landgericht Berlin II

Az.: 27 O 16/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Dr. Janosch Dahmen, Deutscher Bundestag Abgeordnetenbüro, Platz der Republik 1, 11011

Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **HAINTZ legal**, [REDACTED], Gz.: 96-24

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 27 - durch den Richter [REDACTED] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.01.2025 für Recht erkannt:

I. Dem Beklagten wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

untersagt,

über den Kläger zu verbreiten:

“Sie als Systemsklave haben das nicht zu entscheiden [Emoji "Mittelfinger" Unicode: U+1F595; 1 Mal] Wie sehr ich doch Systemhuren verachte [Emoji "kotzendes Gesicht" Unicode: U+1F92E; 1 Mal]“

wie dies am 30. August 2022 per Kommentar über die Plattform X (vormals Twitter) unter dem Konto [REDACTED] geschehen und nachstehend wiedergegeben ist:



II. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag von EUR 412,10 € nebst jährlicher Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.02.2024 zu zahlen (Kosten der Abmahnung).

III. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen weiteren Betrag von EUR 12,00 zu zahlen.

IV. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

V. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte zu 2/3 und der Kläger zu 1/3.

VI. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger hinsichtlich des Tenors zu 1. nur gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 7.500 Euro und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Der Kläger die Zwangsvollstreckung durch den Beklagten durch Sicherheitsleistung i. H. v. 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit i. H. v. von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Unterlassungsansprüche, Geldentschädigung sowie den Ersatz vorge richtlicher Rechtsverfolgungskosten im Zusammenhang mit Äußerungen, die der Beklagte über den Kläger gegenüber auf der Plattform X (vormals Twitter) getätigt hat.

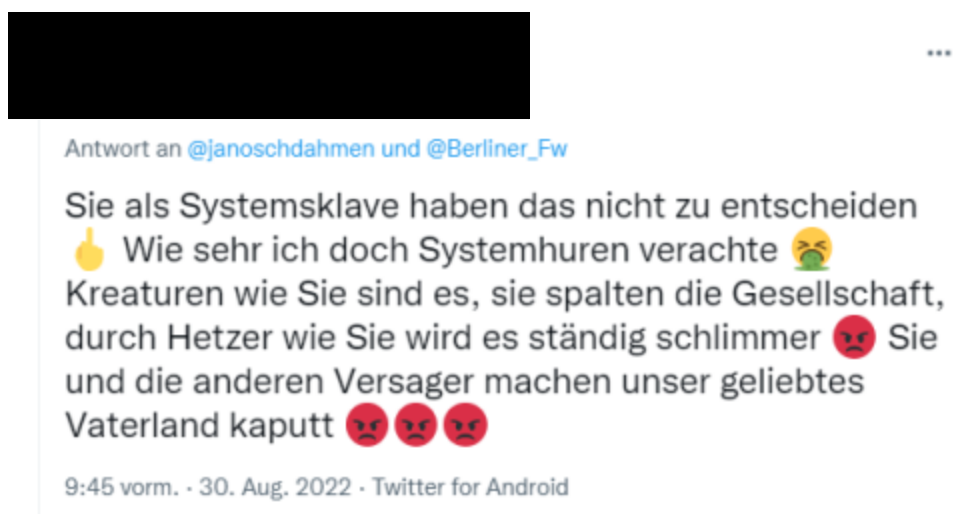
Der Kläger ist Politiker und Mitglied der Partei Bündnis90/Die Grünen, für die er als gesundheitspolitischer Sprecher seiner Fraktion im Bundestag sitzt. Er ist zudem Mitglied des Gesundheitsausschusses und beteiligt sich als solcher im Besonderen an der Gesetzgebung zu gesundheitspolitischen Fragen.

Der Beklagte ist Nutzer der Plattform X (vormals Twitter) unter dem Nutzernamen [REDACTED]

Im August 2022 wurde ein Video öffentlich, welches maskiertes Personal der Berliner Feuerwehr zeigen soll. In diesem sprechen diese Personen von einem "Klima der Angst" unter dem ungeimpften Personal, welches durch Behörden und die Diskussion um eine Impfpflicht erzeugt worden sei. Auch sprechen sie von einer "Impfmafia". Der Kläger veröffentlichte dazu folgenden Tweet:



Der Beklagte reagierte auf diesen "Tweet" des Klägers und postete über die Plattform X (vormals Twitter) am 30. August 2022 folgenden hier streitgegenständlichen Kommentar:



[REDACTED]

[REDACTED]

Mit Anwaltsschreiben vom 29. Oktober 2023 und 07.11.2023 mahnte der Kläger den Beklagten ab (Anl. K 1 u. K 3). Der Beklagte antwortete dem Kläger direkt bei Twitter (Anl. K 2). Eine Unterlassungserklärung wurde aber nicht abgegeben.

Der Kläger hat sodann mit Schriftsatz vom 21.11.2023 Klage erhoben, die dem Beklagten am 27.02.2024 zugestellt wurde.

Der Kläger trägt vor, der streitgegenständliche Beitrag verletze ihn in seinem Persönlichkeitsrecht. Aus der Sicht eines objektiven und verständigen Adressatenkreises sei die streitgegenständliche Äußerung allein darauf ausgelegt, ihn zu diffamieren, herabzuwürdigen und zu kränken. Zudem stehe ihm ein Anspruch auf Geldentschädigung zu. Das Absetzen eines solchen Kommentars diene der Einschüchterung und öffentlichen Schmähung des Klägers. Es sei auch der Umstand mit einzubeziehen, dass sich andere Personen durch einen solchen Post angeregt fühlen würden, weitere Hass-Posts abzugeben.

Der Kläger beantragt,

I. Dem Beklagten bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

zu verbieten,

über den Kläger zu verbreiten:

“Sie als Systemsklave haben das nicht zu entscheiden [Emoji "Mittelfinger" Unicode: U+1F595; 1 Mal] Wie sehr ich doch Systemhuren verachte [Emoji kotzendes Gesicht " Unicode: U+1F92E; 1 Mal] Kreaturen wie Sie sind es, sie spalten die Gesellschaft, durch Hetzer wie Sie wird es ständig schlimmer [Emoji "Schmollendes Gesicht" Unicode: U+1F621; 1 Mal] Sie und die anderen Versager machen unser geliebtes Vaterland kaputt [Emoji "Schmollendes Gesicht" Unicode: U+1F621; 3 Mal]”

wie dies am 30. August 2022 per Kommentar über die Plattform X (vormals Twitter) unter dem Konto [REDACTED] geschehen und nachstehend wiedergegeben ist:



II. Den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger eine Geldentschädigung in Höhe von EUR 1.000,00 nebst jährlicher Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

III. Den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger einen weiteren Betrag von EUR 538,95 nebst jährlicher Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen (Kosten der Abmahnung).

IV. Den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger einen weiteren Betrag von EUR 12,00 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, es handele sich bei den Äußerungen um zulässige Meinungsäußerungen. Es lägen keine Formalbeleidigungen oder Schähungen vor. Zudem sei zu berücksichtigen, dass der Kläger Politiker und Person des öffentlichen Lebens sei. Dieser sei durch Äußerungen über sogenannte „Ungeimpfte“ äußerst aktiv gewesen und sei bundesweit durch sehr überspitzte Aussagen, mit

welchen er die Gruppe der sogenannten „Ungeimpften“ aufgefallen. Insoweit habe der Kläger – wie auch mit seinem streitbefangenen Post vom 29.08.2022 – entsprechende Gegenreaktionen bewusst und aktiv provoziert und mutmaßlich auch provozieren wollen. Jedenfalls bestehe vor diesem Hintergrund kein Anspruch auf eine Geldentschädigung.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

1. Dem Kläger stehen die mit dem Klageantrag zu 1. geltend gemachten Unterlassungsansprüche gegenüber dem Beklagten aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG im tenorierten Umfang zu.

a) Die streitgegenständlichen, vom Kläger angegriffenen Äußerungen („Systemsklave“, „Systemhuren“, „Kreaturen“, „Hetzer“, „Versager“) stellen sich im Ausgangspunkt als Meinungsäußerungen des Beklagten dar. Davon waren die Äußerungen „Systemsklave“ sowie „Systemhuren“ zu untersagen.

Es kann im Ergebnis offenbleiben und bedarf keiner abschließenden Entscheidung des Gerichts, ob sich die Äußerungen als Schmähkritik bzw. Formalbeleidigungen darstellen und somit schon aus sich heraus, ohne weitere Abwägung, unzulässig sind. Denn selbst, wenn man zugunsten des Beklagten annehmen wollte, dass die angegriffenen Äußerungen, die in einem unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang, nämlich als Kommentar, zu einem Twitter-Posting des Klägers als Mitglied des Deutschen Bundestages stehen, einen gewissen Sachbezug aufweisen, so würde es sich auch vor diesem Hintergrund bei im Ergebnis zu den Äußerungen um nicht mehr von der Meinungsfreiheit des Beklagten gedeckte Herabsetzungen des Klägers als Person handeln.

b) Ob durch Meinungsäußerungen eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, ist sodann aufgrund einer Abwägung des Rechts der Betroffenen auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK mit der in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK verankerten Meinungsfreiheit des Äußernden zu entscheiden. Denn wegen der Eigenart des Persön-

lichkeitsrechts als Rahmenrecht liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss grundsätzlich erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (st. Rspr. BGH, Urteil v. 26. Januar 2021, VI ZR 437/19, GRUR 2021, 875, juris Rn. 20 m.w.N.).

Mit Blick auf den Inhalt einer Äußerung kann zunächst deren konkreter ehrschmälernder Gehalt einen erheblichen Abwägungsgesichtspunkt bilden. Dieser hängt insbesondere davon ab, ob und inwieweit die Äußerung grundlegende, allen Menschen gleichermaßen zukommende Achtungsansprüche betrifft oder ob sie eher das jeweils unterschiedliche soziale Ansehen des Betroffenen schmälert (BVerfG, Beschluss vom 19.5.2020 – 1 BvR 2397/19, NJW 2020, 2622, Rn. 28). Ebenfalls kann in Rechnung zu stellen sein, ob eine abschätzige Äußerung die Person als Ganze oder nur einzelne ihrer Tätigkeiten und Verhaltensweisen betrifft. Ungeachtet dessen, dass die Meinungsfreiheit sowohl die Form als auch den Inhalt einer Äußerung schützt, kann für das Gewicht der in die Abwägung einzustellenden Meinungsfreiheitsinteressen insbesondere erheblich sein, ob durch das Verbot der Äußerung die Freiheit berührt wird, bestimmte Inhalte und Wertungen überhaupt zum Ausdruck zu bringen bzw. ob und wie weit alternative Äußerungsmöglichkeiten selben oder ähnlichen Inhalts verbleiben. Mit Blick auf die eine gleichberechtigte Beteiligung aller an der öffentlichen Kommunikation gewährleistende Dimension der Meinungsfreiheit darf die Handhabung äußerungsrechtlicher Unterlassungsansprüche, ebenso wie die des § 185 StGB nicht dazu führen, Anstands- und Ehrvorstellungen eines Teils der Gesellschaft allen übrigen Mitgliedern aufzuzwingen; in diesem Sinn kann auch eine gegebenenfalls beschränkte Ausdrucksfähigkeit und sonstige soziale Bedingtheit des jeweiligen Sprechers in Rechnung zu stellen sein (BVerfG, Beschluss vom 19.5.2020 – 1 BvR 2397/19, NJW 2020, 2622 Rn. 29).

Im Hinblick auf die widerstreitenden verfassungsrechtlichen Gewährleistungen des Persönlichkeitsschutzes und der Menschenwürde (Art. 1, Art. 2 GG) des Klägers einerseits sowie der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) des Beklagten andererseits hat, sofern es sich bei der angegriffenen Äußerungen um eine Meinungsäußerung handelt, eine Abwägung derart zu erfolgen, dass die Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung der Einbuße an Meinungs- und Äußerungsfreiheit, die durch ihr Verbot verursacht wird, gegenüberzustellen ist. Dabei ist dem Recht auf freie Meinungsäußerung ein breiter Raum zu gewähren, weil diesem Grundrecht eine im demokratischen Rechtsstaat schlechthin konstitutive Rolle zukommt. Nur in der Auseinandersetzung streitiger Ansichten kann eine Meinungsbildung erfolgen. Deshalb ist im Interesse der freien

Rede auch eine scharfe, aggressive Sprache prinzipiell erlaubt (vgl. Soehring, PresseR, 6. Aufl. 2019, Rdnr. 20.7 m.w.N.).

Wie das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 19. Mai 2020 (– 1 BvR 362/18 –, juris, Rn. 15; NJW 2020, 2636ff.; ZUM-RD 2021, 61ff.) entschieden hat, bedarf es einer der konstitutiven Bedeutung der Meinungsfreiheit Rechnung tragenden Begründung in dem Fall, dass Äußerungen hinter den Persönlichkeitsschutz zurücktreten sollen.

Das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 362/18–, juris, Rn. 31ff; NJW 2020, 2636f) hat insoweit unter Bezugnahme auf seine Entscheidung vom 19. Mai 2020 (1 BvR 2397/19) ausgeführt, dass das bei der Abwägung anzusetzende Gewicht der Meinungsfreiheit umso höher ist, je mehr die Äußerung darauf zielt, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, und umso geringer, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen geht. Dies ergibt sich, wie das Bundesverfassungsgericht (Rn. 32 ff.) ausführt, als Konsequenz daraus, dass der Schutz der Meinungsfreiheit gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet. Teil dieser Freiheit ist, dass Bürgerinnen und Bürger von ihnen als verantwortlich angesehene Amtsträgerinnen und Amtsträger in anklagender und personalisierter Weise für deren Art und Weise der Machtausübung angreifen können, ohne befürchten zu müssen, dass die personenbezogenen Elemente solcher Äußerungen aus diesem Kontext herausgelöst werden und die Grundlage für einschneidende gerichtliche Sanktionen bilden. In die Abwägung ist daher einzustellen, ob die Privatsphäre der Betroffenen oder ihr öffentliches Wirken mit seinen - unter Umständen weitreichenden - gesellschaftlichen Folgen Gegenstand der Äußerung ist und welche Rückwirkungen auf die persönliche Integrität der Betroffenen von einer Äußerung ausgehen können (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2397/19 -, Rn. 30).

Unter dem Aspekt der Machtkritik haben die Gerichte auch Auslegung und Anwendung des Art. 10 Abs. 2 EMRK durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu berücksichtigen, wonach die Grenzen zulässiger Kritik an Politikerinnen und Politikern weiter zu ziehen sind als bei Privatpersonen (vgl. EGMR, Lingens v. Austria, Urteil vom 8. Juli 1986, Nr. 9815/82, § 42; Oberschlick v. Austria I, Urteil vom 23. Mai 1991, Nr. 11662/85, § 59; Oberschlick v. Austria II, Urteil vom 1. Juli 1997, Nr. 20834/92, § 29; EON v. France, Urteil vom 14. März 2013, Nr. 26118/10, § 59).

Die Gesichtspunkte der Machtkritik und etwa der Veranlassung durch vorherige eigene Wortmel-

dungen im Rahmen der öffentlichen Debatte sind in eine Abwägung einzubinden, erlauben jedoch nicht jede auch ins Persönliche gehende Beschimpfung von Politikerinnen und Politikern. Gegenüber einer auf die Person abzielenden, insbesondere öffentlichen Verächtlichmachung oder Hetze setzt die Verfassung allen Personen gegenüber äußerungsrechtliche Grenzen und nimmt hiervon Personen des öffentlichen Lebens und Amtsträgerinnen und Amtsträger nicht aus. Äußerungen sind desto weniger schutzwürdig, je mehr sie sich im Gesamtkontext von einem Meinungskampf in die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Fragen wegbewegen und die Herabwürdigung der betreffenden Personen in den Vordergrund tritt. Welche Äußerungen sich Personen des öffentlichen Lebens gefallen lassen müssen und welche nicht, liegt dabei nicht nur an Art und Umständen der Äußerung, sondern auch daran, welche Position sie innehaben und welche öffentliche Aufmerksamkeit sie für sich beanspruchen (KG, Beschluss vom 31. Oktober 2022 – 10 W 13/20 –, Rn. 31, juris)

Dabei ist bei schriftlichen Äußerungen - wie vorliegend - im Allgemeinen ein höheres Maß an Bedacht und Zurückhaltung zu erwarten. Dies gilt grundsätzlich auch für textliche Äußerungen in den „sozialen Netzwerken“ im Internet. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls erheblich, ob und inwieweit für die betreffende Äußerung ein konkreter und nachvollziehbarer Anlass bestand oder ob sie aus wichtigen oder vorgeschobenen Gründen getätigt wurde (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2397/19 -, Rn. 33).

Ebenfalls bei der Abwägung in Rechnung zu stellen ist die konkrete Verbreitung und Wirkung einer Äußerung, mithin Form und Begleitumstände der Kommunikation (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2397/19 -, Rn. 34).

Diese für die konkrete Abwägung möglicherweise relevanten Gesichtspunkte müssen dabei nicht in jedem Fall in ihrer Gesamtheit „abgearbeitet“ werden. Vielmehr sind aufgrund der Umstände des Einzelfalles die jeweils abwägungsrelevanten Gesichtspunkte herauszuarbeiten und miteinander abzuwägen. Je nach den Umständen kann eine recht knappe Abwägung ausreichen.

c) Gemessen an diesem Maßstab gebührt vorliegend dem Schutz des Persönlichkeitsrechts des Klägers gegenüber dem Recht des Beklagten auf Meinungsäußerungsfreiheit der Vorrang, soweit die Äußerungen „Systemsklave“ und „Systemhuren“ betroffen sind.

Auch wenn der Begriff „Systemhuren“ im Plural geschrieben ist, wird aus dem Kontext des Postings für einen unbefangenen Durchschnittsrezipienten klar ersichtlich, dass sich diese Zuschreibung (auch) auf den Kläger bezieht.

Die zweifellos stark ehrbeeinträchtigenden, herabsetzenden und sich jedenfalls an der Grenze zur Strafbarkeit nach § 185 StGB bewegenden Äußerungen des Beklagten sind sämtlich nicht mehr als durch den Gesamtkontext oder eine politische Debatte gerechtfertigte, harsche, überspitzte Kritik anzusehen.

Im Rahmen der vom Gericht unter Berücksichtigung des Einzelfalls vorzunehmenden Gesamtabwägung war vorliegend zu berücksichtigen, dass der Beklagte sich mit den angegriffenen Äußerungen in kurzen, schlagwortartigen Kommentaren an den Kläger gerichtet und dieser gegenüber seine Ablehnung bzw. sein Missfallen zum Ausdruck gebracht hat. Auch wenn aus Sicht des Beklagten der Grund für seine ablehnende Haltung dem Kläger gegenüber in dessen öffentlichem Auftreten und seiner politischen Positionierung lag, so lässt sich den hier streitgegenständlichen Äußerungen – auch unter Berücksichtigung des gesamten Kontextes – kein Beitrag zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung oder ein Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung entnehmen. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass der Beklagte für sich in Anspruch nimmt, die vom Kläger vertretene Politik kritisieren und überspitzt kommentieren zu dürfen. Bei den hier streitgegenständlichen Äußerungen handelt es sich jedoch um die Grenzen der Meinungsfreiheit überschreitende Herabsetzungen des Klägers als Person.

d) Anders fällt die Abwägung bezüglich des weiteren Teils des Postings aus. Die dort verwendeten Begriffe „*Kreaturen*“, „*Hetzer*“ sowie „*Versager*“ stellen zulässige Meinungsäußerungen des Beklagten dar, in denen er die Kritik am Kläger in scharfer aber insgesamt noch zulässiger Weise zum Ausdruck bringt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Kritik nicht kontextlos, sondern in direktem Bezug auf einen Twitter-Post des Klägers, in dem dieser ebenfalls scharfe Kritik an den in einem Video auftretenden ungeimpften Personen äußert.

e) Die für den Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB erforderliche Wiederholungsfahr wird aufgrund der erfolgten Rechtsverletzung vermutet (vgl. BGH, Urteile vom 15. September 2015 - VI ZR 175/14, BGHZ 206, 347 Rn. 20 = AfP 2015, 564 Rn. 30; vom 15. Dezember 2015 - VI ZR 134/15, AfP 2016, 149 Rn. 23; vom 29. November 2016 – VI ZR 382/15, Rn. 17, alle juris) und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können, an der es vorliegend fehlt.

2. Dem Kläger steht hingegen kein Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung gegen den Beklagten zu.

a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründet eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf eine Geldentschädigung, wenn es sich um

einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Ob eine so schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, dass die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich ist, kann nur aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen. Bei der gebotenen Gesamtwürdigung ist auch ein erwirkter Unterlassungstitel zu berücksichtigen; der Titel und die mit ihm verbundenen Vollstreckungsmöglichkeiten können den Geldentschädigungsanspruch beeinflussen und im Zweifel sogar ausschließen. Denn die Zubilligung einer Geldentschädigung im Fall einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung findet ihre sachliche Berechtigung in dem Gedanken, dass ohne einen solchen Anspruch Verletzungen der Würde und Ehre des Menschen häufig ohne Sanktion blieben mit der Folge, dass der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde (vgl. zum Ganzen BGH, Urt. v. 24. Mai 2016 – VI ZR 496/15, juris Rn. 9 m.w.N.).

b) Nach diesen Grundsätzen besteht im vorliegenden Fall kein Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung. Bei den beanstandeten Äußerungen handelt es sich um grobe und den Kläger stark herabsetzende Diffamierungen. Diese weisen jedoch keine Breitenwirkung in der Öffentlichkeit auf, da sie in Form eines Twitter-Kommentar eines wenig reichweitenstarken Profils an den Kläger gerichtet waren. Die mit den streitgegenständlichen Äußerungen verbundenen Beeinträchtigungen können befriedigend durch die vom Kläger ebenfalls geltend gemachten Unterlassungsansprüche und etwaige Ordnungsmittelverfahren aufgefangen werden. Insofern war auch zu berücksichtigen, dass nicht vorgetragen ist, dass der Kläger wegen der hier streitgegenständlichen Äußerungen eine einstweilige Verfügung beantragt hätte.

3. Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten, allerdings nicht in der geltend gemachten Höhe.

Zu dem gemäß §§ 249 ff. BGB zu ersetzenden Schaden gehören die durch die Rechtsverfolgung und Durchsetzung entstandenen Kosten, insbesondere Anwaltskosten, nur, sofern der Geschädigte im Innenverhältnis zur Zahlung der in Rechnung gestellten Kosten verpflichtet ist und die konkrete anwaltliche Tätigkeit im Außenverhältnis aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten mit Rücksicht auf seine spezielle Situation zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig war (BGH, Urteile vom 26. Mai 2009 - VI ZR 174/08, AfP 2009, 394 Rn. 20; vom 27. Juli 2010 - VI ZR 261/09, AfP 2010, 469 Rn. 14; vom 22. Januar 2019 – VI ZR 402/17 –, Rn. 11, juris).

Der Kläger hat einen Anspruch auf Erstattung der durch die Abmahnung entstandenen Kosten der Abmahnung aus § 823 I BGB. Diese belaufen sich nach einem Gegenstandswert bezüglich der nach den obigen Ausführungen zu untersagenden Äußerungen von EUR 7.500 unter Berücksichtigung der Anrechnungsvorschriften nach § 15 RVG wie folgt: Bei Ansetzung einer 1,3 Geschäftsgebühr nach §§ 2, 13 RVG, Nr. 2300 VV ergibt sich bei Anrechnung gem. § 15 RVG und zuzüglich der Post- und Telekommunikationspauschale Nr. 7002 VV sowie 19 % Umsatzsteuer ein ersatzfähiger Betrag von 412,10 €. Dabei hat das Gericht bei der Wertfestsetzung berücksichtigt, dass nur ein Unterlassungsanspruch nur hinsichtlich eines Teils der angegriffenen Äußerungen bestand. Der zu untersagende Teil prägte aber den streitgegenständlichen Post und stach besonders prominent heraus, weshalb er mit einer Wertigkeit von 3/4 (7.500 EUR) und der nicht zu untersagende Teil mit einem Anteil von 1/4 (2.500 EUR) bewertet wurde.

4. Der Anspruch des Klägers auf Ersatz der Kosten für die Akteneinsicht i.H.v. 12,00 EUR nebst Zinsen folgt aus § 823 Abs. 1 BGB, §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage hinsichtlich der Vollstreckung durch den Kläger in § 709 ZPO, hinsichtlich der Vollstreckung durch den Beklagten in §§ 708 Nr. 11 Var. 2, 711 ZPO.


Richter

Landgericht Berlin II

27 O 16/24

Verkündet am 16.01.2025

■ JBesch

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 20.01.2025

■ JBesch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle